



## PRESSE-INFORMATION

### **ebay – Täter oder Opfer?**

**Düsseldorf, 15. Januar 2002** – Im Internetauktionenhaus ebay wurden Filme, Computerspiele und Tonträger mit gewaltverherrlichenden, brutalen oder rechtsradikalen Inhalten angeboten. Diese dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden. Ein Teil dieser Medien ist von Gerichten beschlagnahmt worden, so dass nicht einmal Erwachsene damit handeln dürfen. Über diesen Umstand berichtet heute die Sendung Frontal21, allerdings mit dem Schwerpunkt auf die rechtsradikalen Inhalte.

Entgegen der Stellungnahmen in der heutigen Presse ist ebay keineswegs Opfer von Rechtsradikalen geworden, wie der Sprecher des brandenburgischen Innenministeriums, Heiko Homburg, erklärte, sondern hat sich dieses Treiben seit gut 18 Monaten gefallen lassen und an jedem der illegalen Angebote verdient.

Der Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland [IVD] hat ebay im Juli 2000 über das Problem informiert. Da sich das Unternehmen nicht genügend um die Verhinderung solcher Angebote gekümmert hat, hat der IVD im Juli 2001 eine Einstweilige Verfügung gegen ebay beantragt und erhalten. An das darauf bestehende Verbot, solche Titel weiterhin zu vertreiben, hat sich ebay nicht gehalten.

Die Einstweilige Verfügung wurde im November vom Landgericht Potsdam wieder aufgehoben. Dadurch darf ebay mit gerichtlicher Zustimmung nun weiterhin beide Augen zudrücken, wenn Illegales also Nazipropaganda, Gewaltspiele, oder anderes in Ihrem Auktionenhaus gehandelt werden. Erst wenn ein Dritter ebay auf ein einzelnes Angebot aufmerksam macht muss dieses einzelne Angebot gelöscht werden. Selbstverständlich hat der IVD Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

Inhaltlich geht der Rechtsstreit um Details des Teledienstgesetzes. So behauptet ebay mit dem Verkauf der Artikel nichts zu tun zu haben und deshalb nicht zur Löschung verpflichtet zu sein. Schließlich würden die fraglichen Medien von Dritten verkauft. Das ebay die Suche nach Produkten, die Auktionen, den Verkauf und auch den Versand eifrig unterstützt und davon auch lebt, halten sowohl ebay als auch das Gericht für unerheblich.

Ergänzend zu den heutigen Presseberichten ist festzustellen:

- Das Angebot rechtsradikaler oder gewaltverherrlichender Medien bei ebay ist weiterhin möglich.
- ebay hat weiterhin einzelne rechtsradikale oder gewaltverherrlichende Medien im Angebot.
- ebay informiert weiterhin seine Kunden über solche Angebote.



## PRESSE-INFORMATION

### HINTERGRUNDINFORMATIONEN

*Einstweilige Verfügung des Landgerichtes Potsdam vom 30.7.2001 (Aktz. 51 O 113/01)*

Es wurde ebay verboten, Schriften "die nach § 1 GjSM in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen worden sind, sowie Schriften volksverhetzenden Inhaltes (§ 130 Abs.2 StGB) sowie gewaltverherrlichenden Inhaltes (§131 StGB) zu bewerben und öffentlich in Medien, insbesondere im Internet zum Verkauf anzubieten oder anbieten zu lassen"

*Urteil des Landgerichtes Potsdam vom 15.11.2001 (Aktz. 51 O 113/01)*

"Aufhebung der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Potsdam, Az.: 51 O 113/01, vom 30. Juli 2001"

Inhaltlich geht der Rechtsstreit um Details des § 5 TDG (Teledienstgesetz). So behauptet ebay mit dem Verkauf der Artikel nichts zu tun zu haben und deshalb nicht zur Löschung verpflichtet zu sein. Schließlich würden die fraglichen Medien ja von Dritten verkauft. Das ebay die Suche nach Produkten, die Auktionen, den Verkauf und nun auch den Versand eifrig unterstützt und davon auch lebt, halten sowohl ebay als auch das Gericht für unerheblich.

Detailbeispiel für die Verquickung: Wie eng ebay in den Verkauf der illegalen Produkte einbezogen ist, wird am Suchdienst deutlich. Falls der gesuchte illegale Film nicht vorhanden ist, kann man den ebay-Suchdienst beauftragen, ein e-mail an den Suchenden zu senden, sobald der Film angeboten wird. ebay hält die Nachricht über das Eintreffen illegaler Angebote für legal, da dies automatisch geschieht und die Mitarbeiter dort nicht eingreifen könnten. Man stelle sich - zum Vergleich - einmal vor, ein großes Chemiewerk würde verbotene Stoffe in den Rhein leiten und dies damit rechtfertigen der Prozess liefere automatisch ab und die Mitarbeiter könnten nicht eingreifen.

Aber auch wenn man nun dieser Rechtsauffassung folgen würde, wäre ebay laut § 5 des Teledienstgesetzes verpflichtet, alle illegalen Auktionen zu löschen von denen sie Kenntnis haben. Der Streitpunkt ist aber, was Kenntnis im Sinne des Gesetzes bedeutet.

ebay versteht unter Kenntnis haben, dass sie über jedes einzelne illegale Angebot von Dritten informiert werden. Erst daraufhin wird es selbstverständlich gelöscht. Für den IVD bedeutet Kenntnis haben, sich eines ständig wiederkehrenden Problems bewusst zu sein und dann entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diese sind spätestens dann notwendig, wenn sich die gleichen Verstöße häufen, zum Beispiel die fünfzigste Auktion eines bestimmten verbotener rechtsradikaler Tonträgers.



## PRESSE-INFORMATION

**Für Rückfragen und weitere Informationen:**

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V.

Jörg Weinrich

Tel.: 0211 / 577 390-0

Fax: 0211 / 577 390.69

e-Mail: [ivd@ivd-online.de](mailto:ivd@ivd-online.de)